

# Satzung des Hundeverein Hefersweiler (e.V.)

## § 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Hundeverein Hefersweiler e.V. hat seinen Sitz in Hefersweiler. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Die Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Hundesportverband wird angestrebt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2) Zweck und Aufgaben

1. Die Zwecke des Vereins sind:
  - Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Freizeitsport mit Hunden
  - Die Ausbildung von Hunden jeglicher Rasse unter Beachtung gesetzlicher und ethischer Bestimmungen, mit dem Ziel sie zu einem verträglichen Mitglied der Sozialgemeinschaft zu erziehen. Dabei Beratung der Mitglieder in Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen und die Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen
  - Förderung der Ausbildung zu Begleithunden sowie Agility und Hundesportarten im Allgemeinen
  - Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen mit Hunden
  - Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander
2. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.  
In der Satzung wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form genannt. Weibliche Personen oder Menschen mit diverser Sexualität werden hierdurch gleichermaßen angesprochen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3) Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Wer eine Mitgliedschaft erwerben will, muss einen Aufnahmeantrag ausfüllen und diesen dem Vorstand zukommen lassen.

3. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bis zur Volljährigkeit des Mitglieds tritt der gesetzliche Vertreter im Zweifelsfalle für die finanziellen Verpflichtungen des Minderjährigen ein.

#### **§ 4) Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins und die Ausbildungsmöglichkeiten für Hunde nach aktueller Kapazität in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
2. Das Recht ruht, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet oder eine Passivität bei der persönlichen Unterstützung der Vereinszwecke und Aufgaben zeigt.

#### **§ 5) Pflichten der Mitglieder**

1. Die Richtlinien des Vereins und des Süddeutschen Hundesportvereins sowie deren Bestrebungen zu verfolgen.
2. Mitglieder müssen sich aktiv für die Vereinszwecke und Aufgaben des Vereins einbringen. Das beinhaltet insbesondere die Unterstützung bei Veranstaltungen, sowie anfallenden Arbeiten die dazu dienen, die Einrichtungen des Vereins Instand zu halten oder zu optimieren („Arbeitseinsätze“, siehe auch Nr. 4).
3. Die Satzung, die Platzordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu beachten.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 15. Mai eines Jahres zu zahlen. Die Mitglieder erteilen hierfür eine Sepa-Lastschriftmandat und haben für ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen. Evtl. Rücklastgebühren aufgrund mangelndem Guthaben auf dem Bankkonto gehen zu Lasten des Mitgliedes. Der Beitrag der Mitglieder zum Vereinsleben umfasst neben dem finanziellen Anteil zusätzliche Arbeitsstunden. Dies wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
5. Das Vereinseigentum ist zu schonen und pfleglich zu behandeln.
6. Bei Teilnahme an Übungseinheiten ist für den Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf einen aktuellen Impfschutz zu achten. Auf Anfrage haben die Mitglieder entsprechende Nachweise vorzulegen.
7. Die Anordnungen des Vorstandes sind zu befolgen und bei Prüfungen und

sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten.

## **6) Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, sowie dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand zum nächsten Geschäftsjahr. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt und eine anteilige Rückerstattung ist nicht möglich.
3. Kündigungsfrist für das laufende Jahr ist der 30. November. Kündigt ein Mitglied danach, wird der Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr dennoch fällig.
4. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen oder den Tierschutz verstößt oder die Vereinspflichten nicht erfüllt, kann durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 7) Der Vorstand**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind der Schriftführer, der Kassenwart, der Ausbildungswart, der Sportwart und bis zu drei Beisitzer. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nur im Innenverhältnis.
5. Falls ein Mitglied des Vorstands sein Amt während der Amtszeit niederlegt oder nicht mehr ausübt, kann der Vorstand für die freie Position ein Vereins-Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl bestimmen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder dürfen einen Vorstandsposten ausüben. Die Wahl eines Mitglieds für zwei Vorstandsämter ist zulässig. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Ausübung der Funktion des Vorsitzenden, Stellvertreters und des Kassenwartes.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung. Die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Über alle Beschlüsse des Vorstands und deren Sitzungen ist Protokoll zu führen.

## **§ 8) Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der Vorsitzende hat die Aufgaben, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu gewährleisten und er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er bildet das Bindeglied zwischen dem Verein und der Öffentlichkeit, vertritt den Verein bei Versammlungen des Verbandes und anderen Terminen und arbeitet daran, stets ein für den Verein nachhaltiges und optimales Ergebnis zu erzielen. Zudem lädt er zu Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ein und hat für die Einhaltung der Pflichten aller Mitglieder Sorge zu tragen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei allen Angelegenheiten. Ihm können einzelne Aufgabenbereiche durch den Vorsitzenden zur eigenständigen Aufgabenerfüllung übertragen werden.
3. Der Ausbildungswart ist verantwortlich für die theoretische und praktische sowie inhaltliche Strukturierung der einzelnen Sportsparten und deren Trainingsgruppen unter Einhaltung der jeweiligen an den Verband gebundenen Prüfungsordnungen. Er beruft Trainersitzungen ein, unterstützt die Nachwuchstrainer bei ihrer Ausbildung und ist erster Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Trainingsabläufe und deren Inhalte. Die Zulassung zu Prüfungen erfolgt ausschließlich durch Genehmigung des Ausbildungswarts. Weiterhin verantwortet der Ausbildungswart die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen des Tierschutzgesetzes.
4. Der Kassenwart führt Buch über das Vereinsvermögen und verwaltet die Einnahmen und Ausgaben. Des Weiteren ist er für die Finanzgeschäfte des Vereins verantwortlich und tätigt den Zahlungsverkehr. Er ist verpflichtet dem geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit Auskunft über die aktuelle finanzielle Situation zu geben.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle bei allen Versammlungen. Er erstellt Schriftstücke und versendet Einladungen und Dokumente des Vereins. Darüber hinaus verwaltet er alle Dokumente des Vereins und kümmert sich um den Schrift- und Emailverkehr. Ebenso führt er die aktuelle Mitgliederliste und macht die erforderlichen Verbandsmeldungen. Er hält den Kassenwart über den aktuellen Stand der Mitglieder auf dem Laufenden.
6. Der Sportwart organisiert in Abstimmung mit dem Ausbildungswart die Übungseinheiten mit sportlichen Inhalten (z.B. Agility) sowie die entsprechenden Veranstaltungen (z.B. Turniere)

## **§ 9) Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählen die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht,

die Kasse jederzeit zu überprüfen, und die Pflicht, am Anfang des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

## **§ 10) Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, anwesende Mitglied ein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Wahlen, insbesondere zur Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
  - Erlass/Änderung der Beitrags- und weiterer Vereinsordnungen
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung und Abstimmung über Anträge

## **§ 11) Jahreshauptversammlung**

1. In der ersten Jahreshälfte findet eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Zusätzlich soll per digitalen Medien auf die Versammlung hingewiesen werden.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist unter Bekanntgabe des Datums bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss enthalten:
  - Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - bei Fälligkeit Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Wünsche und Anträge
5. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Es kann jedoch auch ein Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünschen. Wahlen finden geheim per Stimmzettel statt. Die Versammlung kann einstimmig eine öffentliche

Wahl per Handzeichen beschließen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
9. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Erhält in der Stichwahl kein Kandidat eine Mehrheit, findet ein Losentscheid statt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen in dem alle Beschlüsse sowie Anträge, Wahlergebnisse, Abstimmungsergebnisse und wichtige Infos wie Zahl der anwesenden / stimmberechtigten Mitglieder, Datum, Ort und Uhrzeit, festgehalten werden. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Punkte beantragen. Die Tagesordnung wird in Folge dessen in der Sitzung um die weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt.
12. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses wünscht.

## **§ 12) Vergütungen**

1. Jedes aufgenommene Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
2. Über die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheiden in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder im Rahmen der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13) Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt nach Abwicklung aller noch offenen finanziellen Angelegenheiten und unter Beachtung von Nr. 4 an die politische Gemeinde Hefersweiler, welche den Erlös für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, dass vorhandene Vermögen einem anderen Hundesport treibenden Verein oder einem gemeinnützigen Verein zukommen zu lassen, so ist der Beschluss erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamts gültig.

#### § 14) Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung sollen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand (§7) ist ermächtigt, notwendige Änderungen der Satzung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregisters und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit aufgrund von Vorgaben des Amtsgerichtes bzw. Finanzamtes zu beschließen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.4.2022 beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Protokollführer

(Vorsitzender)

(Stv. Vorsitzender)

Weitere Mitglieder:

Hefersweiler e.V.